

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Mai 1935	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 35	Gesetz über Änderung des Reichsministergesetzes	681
21. 5. 35	Gesetz über Verbrauchergenossenschaften	681
17. 5. 35	Verordnung zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- sachen	682
21. 5. 35	Ergänzungsverordnung zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Richt- linien für die Devisenbewirtschaftung	682
22. 5. 35	Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung	683
	Druckfehlerberichtigung	684

Gesetz über Änderung des Reichsministergesetzes. Vom 21. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister (Reichsministergesetz) vom 27. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 19 erhält folgenden Satz 2:

„In gleicher Weise ruht bei einem zum Reichsminister ernannten Soldaten der Anspruch auf sein Dienst Einkommen.“

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1933 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswehrminister

von Blomberg

Gesetz über Verbrauchergenossenschaften. Vom 21. Mai 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Errichtung von Verbrauchergenossenschaften (§ 1 Abs. 1 Ziffer 5 des Genossenschaftsgesetzes) bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, einen Betrag bis zu 60 — sechzig — Millionen Reichsmark zur Erleichterung der Abwicklung, insbesondere zur Sicherung der Spareinleger, solchen Verbrauchergenossenschaften zur Verfügung zu stellen, die lebensunfähig sind und mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bis zum 31. Dezember 1935 ihre Auflösung beschließen.

§ 3

(1) Die Auflösung nach Maßgabe des § 2 erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Sie erfolgt ferner, wenn sie in einer auf Antrag von mehr als einem Zehntel der Genossen oder der Vertreter der Genossen (§ 43a des Genossenschaftsgesetzes) einzuberufenden Generalversammlung von mehr als der Hälfte der erscheinenden Genossen beschlossen wird. Für die Einberufung der Generalversammlung genügt eine Frist von einer Woche. Entgegenstehende gesetzliche und statutarische Bestimmungen treten außer Kraft. Die Zustimmung des Reichswirtschaftsministers hat der Vorstand der Genossenschaft einzuholen.

(2) Der Vorstand hat den Beschluß über die Auflösung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Der Beschluß erlangt Wirksamkeit mit der Eintragung. Das Registergericht (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes) hat die Eintragung des Beschlusses alsbald zu veröffentlichen und von der Eintragung dem Reichswirtschaftsminister Mitteilung zu machen.

§ 4

Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes oder, wenn die Liquidation nicht durch den Vorstand erfolgt, der Liquidatoren und des Aufsichtsrats einer gemäß §§ 2, 3 aufgelösten Verbrauchergenossenschaft können mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Auszahlungsfristen für die Erfüllung der bei Eintragung der Auflösungs-